



## Geschäftsordnung

in der Fassung von 19.01.2020

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1823 Allagen e.V. am 19.01.2020 verabschiedet. Sie ergänzt oder konkretisiert die Satzung der Bruderschaft. Sie ist in verschiedene Abschnitte gegliedert.

Der Vorstand versteht die Geschäftsordnung als lebendige Organisationshilfe. Hier werden in erster Linie die Dinge geregelt und beschrieben, die für die Vorstandsarbeit von Bedeutung sind. Dabei ist die Geschäftsordnung so aufgestellt, dass sie Leitlinie und Orientierung ist, deren Grenzen aber nicht zu eng gesteckt sind.

Die Geschäftsordnung ist in der Regel eher einer Veränderung unterworfen als die Satzung. Bildlich gesprochen ist die Satzung das Grundgesetz der Bruderschaft. Die Geschäftsordnung hat die Bedeutung eines Begleitgesetzes oder einer Durchführungsverordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung der Bruderschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie erhalten unmittelbar mit dem Beschluss ihre Gültigkeit.





## Inhaltsverzeichnis

1. Vorstand (gem. §4 der Satzung) .....	2
1.1. Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand (gem. §5 der Satzung) .....	2
1.2. Der erweiterte Vorstand (gem. § 6 der Satzung) .....	4
1.3. Generalversammlung (gem. § 7 der Satzung) .....	4
1.4. Kompanien und Kompanievorstand .....	5
1.5. Offiziersausstattung .....	5
2. Beitragsordnung .....	6
3. Sitzungsordnung .....	6
3.1. Beschlussfassung .....	7
4. Die Hochfeste der Bruderschaft gem. § 9 a und b der Satzung) .....	7
4.1. Fronleichnam .....	7
4.2. Schützenfest .....	7
4.3. Vogelschießen .....	8
5. Schützenkönig .....	8
6. Auszeichnungen, Jubiläen, Orden und Gratulationen .....	9



## 1. Vorstand (gem. §4 der Satzung)

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand der Bruderschaft. Neben der gemeinschaftlichen Verpflichtung des Gesamtvorstands, die Interessen und Bestimmungen der Bruderschaft gemäß ihrer Satzung und Geschäftsordnung zu vertreten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, gibt es weitere Aufgaben.

Die wichtigsten Kernaufgaben sind im Folgenden dargestellt. Darüber hinaus gibt es einen Aufgabenplan, der innerhalb des Vorstands weitere Zuständigkeiten regelt. Die Zuordnung dieser Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

### 1.1. Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand (gem. §5 der Satzung)

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) **dem Vorsitzenden (Oberst)**
  - a. Erster Repräsentant der Bruderschaft
  - b. Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
  - c. Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden
  - d. Jahresplanung der Investitionen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand
- b) **dem stellvertretenden Vorsitzenden (Major)**
  - a. Vertreter des 1. Vorsitzenden
  - b. Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden
  - c. Verantwortlich für die Einteilung und Aufstellung bei den Festzügen und allen öffentlichen Auftritten der Bruderschaft
  - d. Verantwortlich für die Offiziersausstattung
  - e. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwaltung der Degen und Fahnen des Vereins
- c) **dem Schriftführer (Geschäftsführer)**
  - a. Protokollführer bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
  - b. Führen des externen Schriftwechsels der Bruderschaft, soweit er nicht in den Verantwortungsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds fällt
  - c. Führen der Mitgliederliste
  - d. Vorbereitung von Verträgen (Festmusik, Küche usw.) für das Schützenfest und andere Veranstaltungen der Bruderschaft
  - e. Anmeldung der Schießveranstaltungen bei der zuständigen Behörde
  - f. Vermietung der Möhnetalhalle, des Ratskellers
  - g. Aufbewahrung aller Unterlagen, Verträge und Belege, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung stehen
- d) **dem Rendanten (Kassierer)**
  - a. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung der Bruderschaft inkl. der Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs und der Kontenverwaltung
  - b. Verantwortlich für den Kontakt zu Steuerberater und Finanzamt und für die fristgerechte Abgabe aller notwendigen Steueranmeldungen und Steuererklärungen
  - c. Erstellen des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung
  - d. Verantwortlich für Versicherungen der Bruderschaft



- e. Durchführung des Beitragseinzugs inkl. des Mahnwesens und der Listenerstellung für die Barzahler (Vorbereitung der Sammelisten etc.)
- f. Verantwortlich für die SV-Meldungen und sonstige Arbeiten im Zusammenhang mit der Personalbuchführung

**e) dem Adjutanten**

- a. verantwortlich für die satzungsmäßig geregelte Teilnahme der Bruderschaften an den Beerdigungen der Schützenbrüder und deren Ehepartnern.
- b. Organisation der Sarg- und Urnenträger bei Beerdigungen von Schützenbrüdern innerhalb von Allagen.
- c. Sicherstellung der Begleitung der Vereinsfahne bei Beerdigungen durch Fahnenträger oder Schützenbrüder.
- d. Verantwortlich für die Schießanlage und das Vogelschießen gemeinsam mit dem Schießmeister
- e. Begleitung der Regelüberprüfung durch den Schießsachverständigen
- f. Sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage vor jedem Schießen (Gewehre, Halterungen, Munition, Absperrung)
- g. Verantwortlich für die Schießaufsicht, die Schießmeister und die erforderlichen Lizenzen.
- h. Bestellt den neuen Hofstaat und den Blumenschmuck für **dessen** Hofdamen.

Da sich im geschäftsführenden Vorstand aufgrund besonderer Neigungen oder Qualifikationen der Vorstandsmitglieder eine andere Aufgabenverteilung als sinnvoll erweisen kann, kann der geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben auch anders als oben aufgeführt zuordnen. So ist auch die Übernahme mehrerer Aufgabenbereiche möglich. Insoweit beschreiben die aufgezeigten Kernaufgaben nicht zwingend auch bestimmte Vorstandspositionen.

Bei der Zuordnung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte vermieden werden und notwendige Kontrollfunktionen bestehen.

Weitere Aufgaben werden vorstandsintern durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt und delegiert. Sie sind in einer gesonderten Aufgabenmatrix aufgeführt. Diese wird bei Veränderungen allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht. Die Aufgabenmatrix ist nicht Bestandteil der Geschäftsordnung.



## 1.2. Der erweiterte Vorstand (gem. § 6 der Satzung)

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorständen von drei Kompanien (Nordkompanie, Mittelkompanie und Südkompanie).

Jeder Kompanievorstand besteht aus

### a) einem Hauptmann

- a. Er ist das Bindeglied zwischen geschäftsführendem Vorstand und den anderen Mitgliedern seiner Kompanie.
- b. Er sorgt für die Ordnung in seiner Kompanie und ist für das Auftreten der Vorstandsmitglieder der Kompanie bei allen offiziellen Veranstaltungen, an denen die Bruderschaft teilnimmt, verantwortlich

### b) einem Zugführer

- a. er vertritt den Hauptmann
- b. er führt die Kompaniekasse und schreibt die Protokolle der Kompanie.
- c. Unterstützt den Kompanievorstand sowie den Gesamtvorstand bei allen Aktivitäten

### c) einem Fähnrich

- a. trägt die Verantwortung für die Kompaniefahne
- b. trägt dafür Sorge, dass die Kompaniefahne im ordnungsgemäßen Zustand bei den Festzügen und anderen Veranstaltungen der Bruderschaft oder Kompanie präsentiert werden kann
- c. stimmt sich mit den Fahnenoffizieren hinsichtlich der Präsentation der Kompaniefahne ab
- d. Unterstützt den Kompanievorstand sowie den Gesamtvorstand bei allen Aktivitäten

### d) zwei Fahnenoffizieren

- a. unterstützen und begleiten den Fähnrich bei seinen Aufgaben
- b. Unterstützt den Kompanievorstand sowie den Gesamtvorstand bei allen Aktivitäten

### e) bis zu zwei weiteren Offizieren (Reserve- und Jugendoffizier)

- a. steht für Vertretungssituationen in der Kompanie zur Verfügung
- b. Unterstützt den Kompanievorstand sowie den Gesamtvorstand bei allen Aktivitäten

Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind

### a) der König des betreffenden Jahres

- a. siehe Punkt 5 dieser Geschäftsordnung

### b) zwei Königsoffiziere

- a. unterstützen und begleiten den amtierenden König im gesamten Königsjahr entsprechend der vorhandenen Aufgabenmatrix

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf vier Jahre zeitversetzt und die Fähnriche auf 2 Jahre gewählt.

## 1.3 Generalversammlung (gem. § 7 der Satzung)

Vor der Generalversammlung im Januar findet ein Hochamt für die lebenden und Verstorbenen Schützenbrüderstatt. Die Messdiener stellt der Vorstand.

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand mit entsprechender Begründung, schriftlich vorliegen.



Später eingehende Anträge können zur nächsten Mitgliederversammlung verschoben werden.

Die Mitglieder des gesamten Vorstandes sorgen für Ordnung bei den Veranstaltungen.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten

Der Vorsitzende kann einem Redner, der nicht sachlich spricht das Wort entziehen.

Verdiente Vorstandsmitglieder erhalten ihr Auszeichnung während der Generalversammlung oder am Schützenfestsamstag.

## 1.4 Kompanien und Kompanievorstand

Zur Erreichung ihrer Ziele hat sich die Bruderschaft in 3 Kompanien (Nordkompanie, Mittelkompanie und Südkompanie) gegliedert.

Jede Kompanie hat folgende Organe:

a.) Kompanievorstand bestehend aus:

- Kompanieführer (Hauptmann)
- stellvertretender Kompanieführer (Zugführer)
- Fähnrich
- Zwei Fahnenoffiziere
- bis zu zwei weiteren Offizieren

b.) Mitgliederversammlung der Kompanie

- In der Mitgliederversammlung wird der Kompanievorstand gewählt (siehe § 4 der Satzung),
- Der Jahresbericht wird entgegengenommen.
- Angelegenheiten der Kompanien und der Bruderschaft beraten.
- Der Vorstand der Bruderschaft (nach § 26 BGB) hat das Recht gegen Beschlüsse der Kompanien, die der Satzung und/ oder der Geschäftsordnung widersprechen, Einspruch einzulegen und diese für nichtig zu erklären.
- Ohne einvernehmliche Regelung ist ein gefasster Beschluss nicht existent.

## 1.5 Offiziersausstattung

- Schützenmütze mit Mützenkordel
- weißes Oberhemd mit verdeckter Knopfleiste sowie mit weißer Fliege
- schwarzes Jackett mit Abzeichen
- Schärpe, Feldbinde bzw. Koppel
- SSB-Nadel und Sebastianus-Nadel



- weißes Einstecktuch
- weiße Handschuhe
- schwarze Hose
- Schützendegen
- schwarze Schuhe und schwarze Socken

wird so getragen am: Schützenfestsamstag, Schützenfestsonntagmorgen, Schützenfestmontagmorgen, Generalversammlung

- Uniform dito, jedoch mit **weißer** Hose:

den Festzügen am Schützenfestsonntag und Schützenfestmontag, Kreis- und Bundesschützenfest, Fahnenweihe u.ä.

- Der Oberst trägt zusätzlich das Anno Santo Romkreuz 2000.

## 2. Beitragsordnung

Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Beitragszahlungen, Aufnahmegebühren der Mitglieder, freiwillige Spenden und Zuwendungen, durch Einnahmen aus Mieten und Veranstaltungen.

Der Beitrag wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird den Mitgliedern nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Frühjahr eines Jahres belastet. Diejenigen, die keine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, müssen den Beitrag spätestens bis zum Schützenfest beim Vorstand entrichten.

Alle Schützenbrüder zahlen den vollen Beitrag.

### Ausnahmeregelungen:

Neu aufgenommene Schützen, die bereits Mitglied in der St. Johannes Bruderschaft in Niederbergheim sind, zahlen den halben Beitrag. Den Nachweis der Mitgliedschaft in Niederbergheim muss der aufzunehmende Schütze erbringen.

## 3. Sitzungsordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung vorzubringen und zur Beschlussfassung zu stellen.

Der Vorsitzende führt die Rednerliste. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen wird oder andere Verstöße gegen die Sitzungsordnung vorkommen.



### 3.1. Beschlussfassung

Der Vorsitzende führt die Abstimmung oder Wahl durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in der Niederschrift fest zu halten

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Sitzungs- / Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmen.

Stehen bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Abstimmung, so ist die Wahl in jedem Falle geheim durchzuführen.

Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gewählt werden, so gelten diejenigen als gewählt, die die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

## 4. Die Hochfeste der Bruderschaft gem. § 9 a und b der Satzung)

### 4.1. Fronleichnam

Zur Fronleichnamsprozession in Allagen, stellt die Bruderschaft die Musik. Die Schützenbrüder begleiten mit den Vereinsfahnen das Allerheiligste.

Der Vorstand trägt bei der Prozession den Baldachin.

### 4.2. Schützenfest

Alljährlich wird am Wochenende des zweiten Sonntags im Juli (Samstag bis Montag) in althergebrachter Weise das Schützenfest mit traditionellem Vogelschießen gefeiert.

Am Samstagabend wird der Vogel aufgesetzt.

Die Kompanien treten auf den jeweiligen Kompanieplätzen an.

Zu Beginn des Festes beteiligen sich alle Schützenbrüder an dem Hochamt für die Lebenden der Schützenbruderschaft, anschließend wird dem Pfarrer bzw. Präses, ein Ständchen gebracht und er zur Teilnahme am Fest eingeladen.

Anschließend findet eine Gedenkfeier am Ehrenmal für die Gefallenen und Verstorbenen statt.

Am Schützenfestsamstag werden die Jubilare geehrt!

Am Sonntag tritt die Bruderschaft am Johannesplatz an. Im Anschluss marschiert die Bruderschaft zur Schützenhalle, um dort ein Konzert mit Frühschoppen in der Halle zu erleben.





Am Schützenfestmontag wird, nach Möglichkeit, ein Hochamt für die verstorbenen und gefallenen Schützenbrüder gefeiert, an dem sich alle Schützenbrüder beteiligen sollen.

Anschließend ist ein Trauermarsch um die Kirche.

Danach marschieren die Schützenbrüder, nach Einnahme eines Frühstücks, zur Vogelstange, um den Vogel abzuschießen.

Der Schießmeister leitet das Vogelschießen. Er allein entscheidet, ob ein Schütze tauglich ist, das Gewehr zu bedienen. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand entscheidet er, ob der Vogel abgeschossen ist.

Der neue König wird proklamiert, die Königin erhält ihr Diadem und nach dem Rückmarsch in die Halle erhalten die Insignien Schützen ihre Schützenschnüre.

Die offizielle Aufnahme der neuen Mitglieder findet am Montagabend in feierlicher Form vor der Kirche statt. Mit dem "Großen Zapfenstreich" vor der Kirche endet dann der offizielle Teil des Schützenfestes.

Über die Neuaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand auf dem Schützenfest vor der offiziellen Aufnahme.

Die Neuaufnahmen sind digital im Vereinsregister zu führen.

#### 4.3. Vogelschießen

Das historische Vogelschießen gehört zum alljährlichen Schützenfest.

Die Würde des Schützenkönigs kann jeder Schützenbruder erlangen, der mind. 2 Jahre in der Bruderschaft ist.

Er sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In das Ringen um die Königswürde kann jeder berechnigte Schützenbruder eingreifen bis der 100. Schuss gefallen ist. Es sei denn, dass nach dem 100. Schuss kein Bewerber mehr die Königswürde erringen möchte oder der verbleibende Schütze nicht allein um die Königswürde kämpfen möchte.

Mit dem Königsschuß ist eine Prämie verbunden, deren Höhe jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird.

### 5. Schützenkönig

Der König soll eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten und die Bruderschaft nach außen repräsentieren.

Er ist während seines Königsjahres Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Der Schützenkönig und die Schützenkönigin werden von den beiden Königsoffizieren während ihres gesamten Königsjahres unterstützt und begleitet. Zu Beginn des Königsjahres besucht ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit einem Königsoffizier das Königspaar und bespricht den üblichen Ablauf eines Königsjahres mit dem Königspaar.



Die Königsutensilien: Königskette, Diadem, Schärpe, Schulterstücke müssen vom König pfleglich und sorgfältig behandelt werden.

Der König bestellt den neuen Vogel zum Schützenfest und sorgt dafür, dass der Vogel zur Vogelstange kommt.

Die Königsoffiziere sind verpflichtet, dem König beratend zur Seite zu stehen.

## 6. Auszeichnungen, Jubiläen, Orden und Gratulationen

Die Schützenbrüder erhalten nach den Regularien des SSB zu ihren Jubiläen (25 Jahre; 40 Jahre; 50 Jahre; 60 Jahre; 70 Jahre; 75 Jahre) den entsprechenden Jubiläumsorden.

Vorstandsmitglieder erhalten ihre Auszeichnungen für aktive Vorstandsarbeit

- a) Orden für Verdienste um das Schützenwesen (nach 7 Jahren; Fähnrich: nach 4 Jahren)
- b) Orden für besondere Verdienste (nach 12 Jahren)
- c) Orden für hervorragende Verdienste (nach 20 Jahren)
- d) Auszeichnung mit dem großen Wappenteller des SSB in Zinn

Bedingung für die Verleihung des nächsthöheren Ordens nach Buchstaben b) und c) ist, dass bereits die jeweils niedrigere Ordensstufe verliehen wurde.

Die Auszeichnung und Ehrung mit dem großen Wappenteller in Zinn nach Absatz 1 Buchstabe d) bietet sich dann an, wenn der /die zu Ehrende die Voraussetzungen in zeitlicher Sicht nach Abs.2 nicht erfüllt, aber dennoch eine Ehrung angebracht ist.

Schützenbrüder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, erhalten wenn gewünscht, den Besuch von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Weitere Geburtstagsbesuche erfolgen danach in der Regel alle 5 Jahre.

Die Bruderschaft verleiht, auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, den **Sebastianus Orden** an Mitglieder, die sich in besonderer Weise um das Schützenwesen oder die Bruderschaft verdient gemacht haben. Vorschläge für die Verleihung des Sebastianus Ordens kann jeder Schützenbruder, oder ein Organ der Bruderschaft beim geschäftsführenden Vorstand stellen. Dieser entscheidet bei einer seiner nächsten Sitzungen über den Antrag.